

der Eunuchen“ hervor und schreibt dem Verfasser „eine vielleicht nicht ganz saubere Neugier“ zu¹⁹⁴. Aber weder moralische Entrüstung noch Leisetretei oder gar taktvolles Schweigen fördert die Erklärung dieses Kapitels, die das Zutagetreten der Solinusinterpolationen außerordentlich erleichtert hat. So abstoßend die beiden Texte sind, so unvermeidbar erweist sich ihre sorgfältige Prüfung.

Man fragt sich zunächst, warum überhaupt die Eunuchen in dem Libellus so ausführlich beschrieben worden sind. Schramms Versuch, den Anlaß zur Aufnahme des Kapitels in der Erwähnung der *cubicularii* in der Konstantinischen Schenkung zu sehen¹⁹⁵, scheitert schon daran, daß in jenem Dokument Eunuchen nicht genannt werden. Und doch läßt sich nachweisen, daß die Einbeziehung der Eunuchen in den kaiserlichen Hofstaat keineswegs auf vagen Erinnerungen beruht, sondern daß die Chronographia Tripartita des, wie bereits oben (S. 98) bemerkt, von Petrus Diaconus so verehrten Anastasius Bibliothecarius dazu den Anstoß gab. Dieses Werk ist im wesentlichen eine Bearbeitung – Epitome bis inklusive Justinian, dann gekürzte Übersetzung – der Chronographia des Theophanes. Petrus Diaconus benutzte den auf Befehl des Abtes Desiderius geschriebenen Cod. Cas. 6¹⁹⁶.

Insbesondere der dem Kap. 18 des Libellus zugrunde liegende Gedanke einer Hierarchie der Eunuchen geht auf die Historia tripartita zurück. Die drei entscheidenden Stellen folgen:

1. (S. 87 Z. 23) *Constantius* (der Sohn Constantius' I.) ... *seductus ab Arriano presbytero et Eusebio eunuchorum primo* ...;
2. (S. 302 Z. 32 zum Jahre 781) bei der ersten Erwähnung des Eunuchen Stauracius, des mächtigsten Günstlings der Kaiserin Irene: ... *Stauracium ... patricium et logothetam tu dromu (= cursus), eunuchum omnibus, qui tunc videbantur esse, praeminentem et omnia disponentem*. In anderen Worten, Stauracius war der Eunuch, der alle anderen Hofeunuchen (an Macht) übertrugte und die Oberaufsicht über alle Geschäfte hatte;
3. (S. 310 Z. 21, zum Jahre 783) *in exilium nihilominus et Aetium misit* (mit

¹⁹⁴) Wie Anm. 11, S. 428.

¹⁹⁵) Kaiser, Rom und Renovatio S. 210; Kaiser, Könige und Päpste 4, 1 S. 35. Constitutum Constantini ed. H. Fuhrmann, MGH Fontes iuris 10 (1968) S. 89 Z. 235. Über die Beziehungen zwischen diesem Dokument und dem Graphia-Libellus siehe unten S. 149–152.

¹⁹⁶) Siehe über die lateinische Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius de Boor (wie Anm. 135) 2 S. 401–435, und über Cod. Cas. 6 ebenda S. 423–435; Newton (wie Anm. 151) S. 47. Im Text beziehen sich die folgenden Zitate auf den zweiten Band von de Boors Ausgabe des Theophanes.